

P e t i t i o n

einiger Mitglieder der Ritterschaft des Leipziger Kreises, die Herstellung der im Königreiche Sachsen zur Zeit unentgeltlich aufgehobenen Jagdrechte und deren Verwandlung in ablösbare Servituten betreffend *).

Vorliegende Schrift ist ihrem wesentlichen Inhalte nach eine Fortsetzung der schon bei der vorigen Landtagsberatung als rechtsbegründet anerkannten, aber noch unerledigten Petition der Ritterschaft des Leipziger Kreises vom 13. October 1851.

Die damalige Petition nannte zwar in ihrer Ueberschrift nur die generelle Bitte um Entschädigung für obige Jagdrechte, jedoch nicht in der Absicht, dem späteren Antrage auf zeitgemäße Herstellung dieser Rechte vorzugreifen, sondern um ihn bei der Entschädigungsfrage folgen zu lassen. Denn die natürlichste Entschädigung für das vom Staate entzogene Eigenthum ist, sobald er keinen Gebrauch davon machen kann, Rückgabe desselben.

Wenn gleichwohl die gegenwärtige Schrift zunächst bloß von denen vollzogen ist, welchen die Abfassung der vorigen Petition übertragen war, und wenn diese einstweilige Beschränkung der Zahl ihrer Theilnehmer nicht etwa von Meinungsverschiedenheit herrührt, sondern bloß auf dem äußeren Grunde beruht, daß gegenwärtig keine Kreisversammlung die gemeinschaftliche Besprechung und Vollziehung erleichterte, wie im Jahre 1851, so sind wir unterzeichneten doch auf Beseitigung dieses formellen Mangels um deswillen nicht bedacht gewesen, weil unsere erneuerte Petition von der Frage ausgeht:

Auf welcher Grenze der politischen Wirksamkeit haben sich in einem constitutionellen Staate Regierung und Regierte hilfreich zu begegnen, wenn erreichbare Forderungen unzulässiger Privatrechte im Interesse des ganzen Landes zur Verwirklichung kommen sollen?

Die praktische Beantwortung dieser Frage können wir nämlich nur darin suchen, daß der hohen Staatsregierung Gelegenheit gegeben werde, sich, nach weiterer Verbreitung gegenwärtiger Petition, oder irgend einer gleichzeitigen anderen von gleicher Rechts-Basis und Tendenz, durch das Zustandekommen oder Ausbleiben von Beitrittserklärungen nicht bloß aus dem Leipziger Kreise, sondern auch aus anderen Theilen des Landes, und durch die Aufnahme, welche diese Petition bei der hohen Ständeversammlung findet, am sichersten zu überzeugen, ob in Sachsen die Theilnahme für den unerfüllten Act der Gerechtigkeit, welchen wir fortgesetzt in Anspruch nehmen, im Steigen oder im Sinken ist.

Die Umwandlung einer verfassunglosen Monarchie in einen constitutionellen Staat, oder, von der nicht bloß lehrreichen, sondern zugleich fruchtbaren Seite betrachtet, die Erhebung derselben zu einem constitutionellen Staate, beruht theils auf dem Werthe seines Fürsten und der nächsten Rathgeber desselben, theils auf dem Werthe seines Volks. Unser verewigter König, als Er Seine eigene Herrschaft beschränkte, um das Glück Seines Volks zu erweitern, glaubte an dessen Werth, glaubte, daß es fähig und willig wäre, eine Verfassung, welche ihm vertrauensvolle Gnade gab, mit dankbarer Treue zu gebrauchen und auch seines Theils aufrecht zu erhalten. Wohl! Im gegenwärtigen Falle gilt es fortgesetzt der Schlussbittener Petition vom Jahre 1851: die Lücke zwischen Zusage und Erfüllung des §. 31 der Verfassungsurkunde nicht länger offen zu lassen. An uns soll es nicht fehlen, nach Kräften fernher beizutragen, daß jene Zusage zur Wahrheit werde.

Wir verhehlen uns auch diesmal nicht, daß dem Verlangen, den früheren rechtmäßigen Inhabern der bisher unentgeltlich aufgehobenen Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden für diese Servituten gerecht zu werden, erhebliche Einwürfe entgegenstehen.

Der Staat, sagen Viele, wird bestehen, auch wenn die Verkürzung jener Privatrechte unausgeglichen bleibt. Es ist aber die Frage: Ob ein Staat besteht, nicht wichtiger, als die Frage: Wie er besteht. Und als ein Staat mit unangestasteter Constitution besteht der unsrige nicht, wenn nicht jener §. 31 unserer Verfassungsurkunde auch hier zur Ausführung kommt, nach dem Spruche: Wer einen Titel des Gesetzes bricht, der bricht das ganze Gesetz. Liegt denn aber vielleicht in der Begriffswerte jenes Paragraphen die Schuld, wenn er eine allgemeine Entschädigungszusage erteilt?

*) Wenn auch diese Petition in der Hauptsache „Städter“, also den größten Theil der Leser d. Bl. nicht direct berührt, so sind in ihr doch Grundsätze ausgesprochen, welche allgemeine Verbreitung verdienen. Auch sonst ist die Schrift geistvoll und mit großer Sachkenntnis geschrieben, so daß sie auch in dieser Beziehung einer allgemeineren Beachtung werth ist.

Die Redact.

und sie nicht auf einzelne, ausdrücklich benannte Eigenthumsrechte beschränkte? Eine solche Beschränkung würde die unbedingte, in dieser Gesetzstelle mit offenem, redlichem Sinne beabsichtigte, alle, auch die nicht vorherzusehenden Eventualitäten umfassende Garantie nimmermehr leisten. Wäre aber auch eine engere und namentlich eine das Jagdrecht und dessen Entschädigung ausschließende Fassung jenes Paragraphen für die Zukunft vorzuziehen, so hätte doch eine derartige Abänderung desselben bisher nicht stattgefunden, sie könnte also keine rückwirkende Abweisung von Entschädigungsansprüchen aus früherer Zeit rechtfertigen.

Aus demselben Grunde, wendet man uns ein, und weil das, was einmal Gesetz ist, gehalten werden muß, könnten die Neujagdberechtigten nicht ohne Entschädigung bleiben, wenn sie ihre Jagdrechte an deren frühere Besitzer wieder abtreten sollten. Diese Entschädigung aber der Staatscasse anzusinnen, zu welcher Tausende, bei der Jagdfrage Unbetheiligte beitragen, würde zu neuen Ungerechtigkeiten führen; es bewendet also besser bei der alten.

Die Nothwendigkeit neuer Ungerechtigkeiten durch Zugiehung Unbetheiligter müssen wir entschieden in Abrede stellen. Die Zugiehung der Betheiligten hingegen würde nicht ungerechte, sondern bloß beschwerliche Folgen haben, und diese wären, nach dem Laufe alles Unrechts in der Welt, unser verdienter Lohn.

Welcher Theil aber sollte jene beschwerlichen Folgen im vorliegenden Falle tragen? Die Alt- oder die Neuberechtigten?

Wir glauben: beide Theile, und erlauben uns hierbei eine Gegenfrage:

Kommt das Recht aus dem Gesetze, oder das Gesetz aus dem Rechte?

Der Entwurf zu unserem künftigen Civilgesetzbuche setzt voraus, daß wir über diese Frage im Klaren sind, und wenn unsere künftige bürgerliche Proceßordnung in derselben Voraussetzung anhebt, so nehmen wir den klassischen Katechismus unseres alten und doch immer noch jugendlich kräftigen und freien römischen Civilrechts über die Elementarbegriffe vom Rechte höchstens in der Erinnerung herüber in unsere abgeschlossene neue Schule des bürgerlichen Lebens. Dort, in der Wiege unserer mittelalterlichen Schwäche und unserer mittelalterlichen Kraft brachte uns ein römischer Rechtslehrer und Staatsmann, der für die Gerechtigkeit sein Leben gelassen hat (Ulpian), den ersten Begriff davon nicht mit den Worten bei: die Gerechtigkeit hat ihren Namen vom Rechte, sondern umgekehrt: das Recht hat seinen Namen von der Gerechtigkeit; denn es ist die Kunst der sittlichen Gleichung (Anfang der Pand.)

Logisch ist diese Definition auf den ersten Anblick nicht. Aber jede Sprache hat eine gelehrte Etymologie der Grammatik und eine ungelehrte des Volksgeistes. Der letztere faßt jene Worte augenblicklich, wenn die Frage ist: Willst du in einem Lande leben, wo die Gerechtigkeit aus dem Rechte, oder wo das Recht aus der Gerechtigkeit kommt?

Vergleichen wir damit unser deutsches Wort „ehlich“, so sollte es, nach seiner wissenschaftlichen Ableitung von dem Hauptwort „Ehre“, alles das bedeuten, was dem äußeren Zustande der Ehre entspricht. Unser Nationalgefühl aber begreift unter dem Worte ehlich zugleich den inneren Werth dessen, den wir ehren; wir haben also ursprünglich von Ehre ohne Ehlichkeit keine Vorstellung und in dieser Armuth und Unbeholfenheit liegt vielleicht ein höherer Vorzug unserer Sprache, als in ihrer Bildsamkeit und in ihrem Reichthum an Wörtern. Wie unzertrennlich noch in dem größten Lehrmeister der deutschen Sprache, Luther, die Begriffe von äußerer und innerer Ehre zusammenstimmen, zeigt seine Erklärung: „Es ist ein viel höher Ding, Ehren, denn Lieben, sintemal das Ehren nicht allein die Liebe in sich begreift, sondern auch eine Zucht, Demuth und Scheu, als gegen eine verborgene Majestät.“

Dieser verborgenen Majestät (und sicher auch der nicht verborgenen) ist es kein Geheimniß, daß auch im gegenwärtigen Falle der Schlüssel zu obiger Frage, ob das Recht aus dem Gesetze, oder das Gesetz aus dem Rechte zu erklären sei, nicht im Wissen allein, sondern im Gewissen zugleich gefunden werde. Denn sollte hier die Rechtswissenschaft als bloßes Wissen, als abstracte scholastische Philosophie zur Anwendung kommen, so würde sie auf Extreme gerathen, welche Niemand sucht; sie würde entweder die zu Gunsten der Neujagdberechtigten eingeführten gesetzlichen Bestimmungen aufrecht erhalten, als ob sie nicht bloß den äußeren Rechtstitel für sich hätten, sondern auch aus wahrer Gerechtigkeit entsprungen wären, und die Altberechtigten ganz abweisen, oder sie würde jene gesetzlichen Bestimmungen als Nullität behandeln und den Altberechtigten auch die Erstattung der bereits erlittenen Verluste zusprechen.